KREIS PLÖN
DIE LANDRÄTIN
-Untere Naturschutzbehörde-Nachrichtlich
Amt für Umwelt

Kreisvervaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

Frau



nochrichtlich: öko-Feacher Consulting Heirn Pisot gut Helenruhe 2 24529 Grebili Rückfragen an: Herrn Vonderlage

Tel.: 04522 / 743-431 Fax: 04522 / 743-95 431

Klaus.Vonderlage@kreis-ploen.de

Haus C, Zimmer C 468

Oder. Frau Wüstenberg Tel.: 04522 / 743–658 Fax: 04522 / 743–95 658

carolin.wuestenberg@kreis-ploen.de

Haus C, Zimmer C 442

Aktenzeichen: 3104-3/081/0120

Plön, den 12.09.2014

Einrichtung eines Ökokontos in der Gemeinde Helmstorf, Gemarkung Mühlenfeld, Flur 2, Flurstück: 3/1 im Landschaftsschutzgebiet "Mittleres Kossautal und Umgebung"

Ihr Antrag vom 22.06.2014

Sehr geehrte Frau



(Stand: 12.09.2014) für zukünftige Eingriffe in Natur und Landschaft nach dem Bundesund Landesnaturschutzgesetz an.

Dies entspricht einer Kompensation von 56.349 m² zukünftiger Eingriffe in Natur und Landschaft nach dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz.

Rechtsgrundlagen: § 16 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542) i. V. m. § 10 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBI. Schl.-H. S. 301) und die Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - Ökokonto-VO) vom 23.05.2008 (GVOBI. Schl.-H. 276).

Dieser Bescheid ergeht gem. § 107 Landesverwaltungsgesetz unter folgenden Bedingungen:

- Artenschutzmaßnahme c Aufhebung von Drainage, Schaffung eines zusätzlichen Feuchtgebietes: Der Wasserstand des vorhandenen Biotopteichs ist dabei um 20 cm durch Aufsetzen eines KG-Knies anzuheben. Der offene Ablauf ist 5 m nach dem KG-Rohrablauf zu herzustellen.
- Artenschutzmaßnahme d Knickbepflanzung: Statt der Rosa rugosa (nicht heimische Kartoffelrose) ist die heimische Rosa canina (Hundsrose) zu wählen.
- 3. Es ist ausschließlich eine Feldgehölzpflanzung, nicht jedoch eine Staudenpflanzung umzusetzen.
- 4. Bevor die Anrechnung einer Maßnahme aus dem Ökokonto erfolgen kann, ist eine grundbuchliche Sicherung vorzunehmen.
- 5. Sämtliche Maßnahmen sind vor Baubeginn mit der UNB abzustimmen.

Hinweis:

Das Ökokonto kann erst nach Erfüllung der o.g. Bedingungen in Anspruch genommen werden.

Begründung:

Mit Schreiben vom 22.06.2014 beantragten Sie über Öko-Flächen Consulting die Aufnahme einer 48.577 m² großen Fläche des Flurstücks 3/1 der Flur 2 in der Gemeinde Helmstorf, Gemarkung Mühlenfeld (siehe anliegender Lageplan) als Ökokontoguthaben in das neu anzulegende Ökokonto "Grünland in Mühlenfeld". Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme im Sinne von § 16 Abs. 1 BNatSchG.

Die Aufnahme der Fläche in das neue Ökokonto wird seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön befürwortet und erfolgt aufgrund von § 16 BNatSchG i. V. m. § 10 LNatSchG und aufgrund der Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - Ökokonto-VO).

Der Wert dieser Ökokontomaßnahme wird in Ökopunkten ausgedrückt, ein Ökopunkt entspricht dabei gemäß der ÖkokontoVO einer Kompensation von einem Quadratmeter.

Die Berechnung des Ökokontoguthabens ergibt sich unmittelbar aus der Anlage 1 der ÖkokontoVO, danach wird die Anzahl der Ökopunkte über die Summe aus Basiswert, Zinsen und Zuschlag Artenschutz, Zuschlag Biotop und Zuschlag Lage ermittelt.

Das Guthaben der Ökokontofläche "Grünland in Mühlenfeld" setzt sich aufgrund der Anlage 1 der ÖkokontoVO folgendermaßen zusammen:

1.) Basiswert:

Von der Gesamtfläche (48.577 m²) sind die Anteile der bereits vorhandenen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich besonders geschützten Biotopflächen abzuziehen, da diese nicht als Ökokonto anrechnungsfähig sind. Ausweislich des mir vorliegenden Entwicklungskonzeptes der Öko-Flächen gibt es keine solchen Biotopflächen, sodass sich für die Basiswertermittlung keine Veränderung ergibt.

Für den im Ausgangszustand in diesem Fall vorhandenen Biotop- und Nutzungstyp "Intensives Dauergrünland" sieht Anhang 1 der Anlage 1 zur ÖkokontoVO einen Anrechnungsfaktor von 0,8 vor. Es ergibt sich somit ein Basiswert (= Flächengröße in m^2 x Anrechungsfaktor, = $48.577 \times 0,8$) von 38.861,60 Ökopunkten.

2.) Zinsen:

Der Zinsfaktor beträgt gemäß ÖkokontoVO 3 % vom Basiswert für jedes vollendete Jahr, gerechnet vom Tag der Einbuchung der Maßnahme in und ihrer Ausbuchung aus dem Ökokonto, höchstens jedoch 30 %. Als Tag der Einbuchung der Maßnahme wurde in diesem Fall der 12.09.2014 festgelegt (= Datum des Vorliegens der vollständigen Antragsunterlgen/Datum der Herausnahme der Fläche aus der Nutzung). Maximal möglich (bei 30 %) sind für diese Ökokontomaßnahme Zinsen in Höhe von 11.658 Ökopunkten. Um die maximal für diese Ökokontomaßnahme möglichen Zinsen zu erreichen, müssen seit der Einbuchung dieser Maßnahmen in das Ökokonto bis zu ihrer Ausbuchung aus dem Ökokonto 10 Jahre vergangen sein, bei früherer Ausbuchung (anteilig oder insgesamt) verringern sich die Zinsen entsprechend. Eine exakte Berechnung und Hinzurechnung von Zinsen erfolgt automatisch zu einem späteren Zeitpunkt.

3.) Zuschlag Artenschutz:

Werden zusätzlich Maßnahmen zur Förderung des Artenschutzes gemäß Anhang 2 der Anlage 1 zur ÖkokontoVO oder gemäß dem Artenhilfsprogramm durchgeführt, beträgt der Zuschlag 5 bis 70 % vom Basiswert der Ökokonto-Maßnahme, wobei jeweils die Hälfte des Zuschlages auf die Durchführung der Artenschutzmaßnahme und auf ihren nachgewiesenen Erfolg entfällt. Sollen sowohl der Zuschlag Artenschutz als auch der Zuschlag Biotop berechnet werden, kann sich der Zuschlag Artenschutz nur auf Maßnahmen beziehen, die nicht bereits durch Maßnahmen im Zuschlag Biotop gedeckt werden.

Die in Ihrem Entwicklungskonzept vorgestellten Maßnahmen haben eine hohe Bedeutung für den Artenschutz. Daher wird in diesem Fall ein Zuschlag Artenschutz in Höhe von 35 % des Basiswertes in Ansatz gebracht.

Der gemäß ÖkokontoVO in diesem Fall maximal mögliche Zuschlag Artenschutz beträgt insgesamt 13.601,56 Ökopunkte.

Zum heutigen Zeitpunkt werden zunächst die 6.801 Ökopunkte (= hälftiger Anteil des in diesem Fall maximal möglichen Zuschlages Artenschutz) als Guthaben ausgewiesen, sobald der Erfolg nachgewiesen ist, erfolgt eine Hinzurechnung der restlichen 6.801 Ökopunkte (wenn der Erfolg nur teilweise nachgewiesen wird bzw. werden kann, kann nur eine anteilige Hinzurechnung der restlichen 6.801 Ökopunkte erfolgen).

4.) Zuschlag Biotop:

Werden im Zielzustand schützenswerte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 LNatSchG unter Berücksichtigung der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) (Anlage 1, Anhang 3 zur ÖkokontoVO) angestrebt, beträgt der Zuschlag 50 % vom Basiswert der Ökokonto-Maßnahme, wobei der Zuschlag Biotop auf den nachgewiesenen Erfolg und die reine Biotopfläche nach der Landesverordnung entfällt. Ein Zuschlag für angestrebte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 LNatSchG wird in diesem Fall nicht gewährt. Ein Teil der Flächen des "Ökokonto am Mühlenfeld" unterliegt bereits zum jetzigen Zeitpunkt nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG dem gesetzlichen Schutz (die betreffenden Flächen sind zudem bereits unter Punkt 1 "Ermittlung Basiswert" aus der Berechnung ausgenommen worden), für die übrigen Flächen des wurde bereits der Zuschlag Artenschutz gewährt.

5.) Zuschlag Lage:

Aufgrund der Lage der Ökokontofläche zum einen im Kerngebiet des Landschaftsschutzgebietes "Mittleres Kossautal und Umgebung", zum anderen direkt in der Verbundachse des FFH-Gebietes "Kossautal und angrenzende Flächen" sowie am Naturschutzgebiet "Kossautal" ergibt sich ein Zuschlag für die Lage in Höhe von 10 % des Basiswertes. Der Zuschlag Lage beträgt in diesem Fall 3.886 Ökopunkte.

Der anrechenbare Gesamtwert (Kontostand) für die Einbuchung der Maßnahme in Ihr Ökokonto "Grünland in Mühlenfeld" beträgt somit per 12.09.2014:

	38.862	Ökopunkte		Basiswert
+	6.801	Ökopunkte	1	Zinsen
+	13.602	Ökopunkte		Zuschlag Artenschutz
+	0	Ökopunkte		Zuschlag Biotop
+	3.886	Ökopunkte		Zuschlag Lage
				,
	+ + +	+ 6.801 + 13.602 + 0	38.862 Ökopunkte + 6.801 Ökopunkte + 13.602 Ökopunkte + 0 Ökopunkte + 3.886 Ökopunkte	+ 6.801 Ökopunkte + 13.602 Ökopunkte + 0 Ökopunkte

632151 Ökopunkte

Dies entspricht per 12.09.2014 einer möglichen Kompensation von 63.151 m².

Stand 12.09.2014

Aus programmtechnischen Gründen können bei Ökokonten, die nach der Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationskatasters und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationskatasterverordnung - Ökokonto-VO) vom 23.05.2008 anerkannt werden bzw. wurden, nur volle Quadratmeter bzw. Ökopunkte als Guthaben ausgewiesen werden. Das Programm rundet Nachkommastellen automatisch mathematisch auf- oder ab.

Gebührenentscheid:

Auf der Grundlage der Bekanntmachung der Neufassung des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren und des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung werden Ihnen folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

Tarifstelle(n) 14.1.3

180,-€

Dieser Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das Konto der Kreiskasse Plön, Konto Nr. 8888 bei der Förde Sparkasse, BLZ 210 501 70 zum Verwendungszweck

P.-Nr. 08004375, Kz. 554110.431101/. zu überweisen.

Hinweise für die Ökokontomaßnahme:

- Ihr Ökokontoguthaben für diese Ökokontomaßnahme kann langfristig um maximal 11.658 Ökopunkte in Form einer Verzinsung ansteigen (siehe hierzu Punkt Zinsen in der obigen Begründung).
- 2.) Sobald mir der Erfolg der in dem mir vorliegenden Entwicklungskonzept "Ökokonto Gründland in Mühlenfeld" (Öko-Flächen-Consulting vom 22.06.2014) beschriebenen Artenschutzmaßnahmen nachgewiesen worden ist, können Ihrem Ökokontoguthaben als Artenschutzzuschlag für diese Ökokontomaßnahme maximal weitere 6.800,78 Ökopunkte gutgeschrieben werden.

Allgemeine Hinweise:

1.) Der anliegende Lageplan ist Bestandteil dieses Bescheides.

- 2.) Bei zukünftigen Anträgen, die einer Genehmigung nach dem BNatSchG und / oder LNatSchG bedürfen, bitte ich Sie, auf die jeweilige Ökokontomaßnahme Ihres Ökokontos als Kompensationsmaßnahme zu verweisen. Sie erhalten nach Änderungen des "Kontostandes" von mir jeweils einen neuen Bescheid.
- bevollmächtigte können Ökokonto Ihnen Dritte 3.) Auch von heranziehen. Träger der Kompensationsnachweis Sie können · Ökokontomaßnahme gemäß § 6 der ÖkokontoVO die Rechte und Pflichten aus dem Ökokonto ganz oder teilweise auf andere juristische oder natürliche Personen übertragen (=Handelbarkeit). So kann von Ihnen z. B. Ökokontoguthaben an Dritte zur Inanspruchnahme durch diese übertragen bzw. veräußert werden. Die Übertragung ist mir anzuzeigen. Zur Anzeige der Übertragung kann die anliegende vorbereitete Einverständniserklärung verwendet werden. Sofern Sie nicht Eigentümer der Flächen aus dem Ökokonto sind, ist zusätzlich eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers der Flächen aus dem Ökokonto erforderlich.
- 4.) Die Flächen und Maßnahmen sowie die Daten dieses Ökokontos werden gem. § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. 11 Abs. 8 LNatSchG und § 7 der Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (ÖkokontoVO) bei der unteren Naturschutzbehörde in eine zentrale Datenbank (Kompensationsverzeichnis) eingespeist.
- 5.) Sollten Sie damit einverstanden sein, dass Ihre personenbezogenen Daten und die Daten aus Ihrem Ökokonto von mir an Dritte weitergegeben werden, die sich für die Inanspruchnahme von Ökokontoguthaben interessieren, bitte ich Sie, mir die beiliegende Einwilligung zur Weitergabe Ihrer Daten an Dritte ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden; Ihr mir gegenüber erklärtes Einverständnis können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.
- 6.) Die Ökokontoflächen und -maßnahmen dürfen nicht anderen Programmen, Förderungen oder dem Vertragsnaturschutz unterliegen.
- 7.) Der Maßnahmenträger kann ohne Angabe von Gründen die Löschung seiner Maßnahme oder eines Teils seiner Maßnahme aus dem Ökokonto verlangen, sofern für diese Maßnahme oder einen Teil der Maßnahme noch keine Anrechnung für einen Eingriff erfolgt ist (§ 3 Abs. 1 der ÖkokontoVO).
- 8.) Für eine Änderung des Zielbiotops einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Zielerreichung und besonderer Maßnahmen für den Artenschutz nach § 2 Abs. 4 der ÖkokontoVO vor Anrechnung der Maßnahmen aus dem Ökokonto ist im Vorwege die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön einzuholen (§ 3 Abs. 2 der ÖkokontoVO).

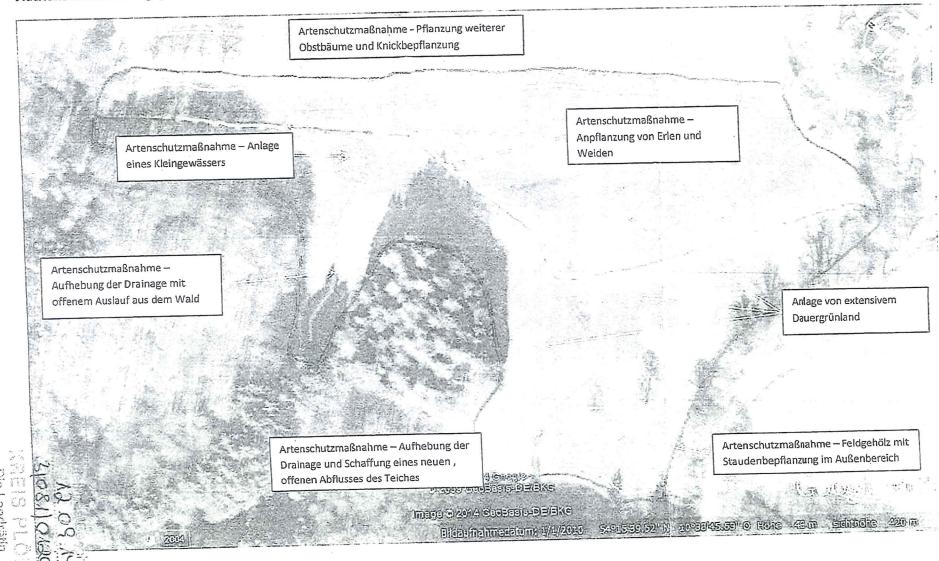
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch wäre beim Kreis Plön, Die Landrätin, untere Naturschutzbehörde, Hamburger Str. 17/18 in 24306 Plön schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage

(Carolin Wüstenberg)

Flächenübersicht und geplante Maßnahmen zur ökologischen Wertsteigerung vom "Ökokonto Grünland in Mühlenfeld"





Antrag

Ökokonto "Grünland in Mühlenfeld"

Auftraggeber:

Erstellt durch:

ÖFC Öko-Flächen-Consulting

Tillmann Pisot, Gut Helenenruhe, 24329 Grebin



1. Einleitung

Dieser Antrag wurde von Öko-Flächen-Consulting (ÖFC) im Auftrag der Flächeneigentümerin Frau Auftrag der Flächeneigentümerin , erstellt.

Es handelt sich um eine Grünlandfläche in der Gemarkung Mühlenfeld, Gemeinde Helmstorf mit einer Gesamtgröße von 4,8577 ha. Die genaue Lage der Fläche ist der beiliegenden Karte zu entnehmen. Die Fläche liegt direkt im Landschaftsschutzgebiet "Mittleres Kossautal und Umgebung" (vgl. Kreisverordnung vom 30. März 1999).



Quelle: Google, Eigene Bearbeitung

Das Landschaftsschutzgebiet ist ein typischer Ausschnitt aus der Moränenlandschaft des östlichen Holsteins. Bedeutende Bestandteile dieses Gebiets sind unter anderem das Mittlere Kossautal mit seinen mehr oder weniger steilen, zu einem großen Teil bewaldeten Hängen, die Kossau mit Talgrund zwischen Rantzau und Schönweide, die zahlreichen kleinen Seitenbäche mit schluchtartigen Tälern und die das Kossautal und die Seitentäler begleitenden und die Landschaft gliedernden Höhenrücken und Mulden (vgl. Kreisverordnung vom 30. März 1999).

Innerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegt das Naturschutzgebiet "Kossautal". Das rund 97 Hektar große Naturschutzgebiet ist unter der Nummer 115 in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume eingetragen. Es wurde 1984 ausgewiesen.

Die Kossau ist ca. 22 km lang, entspringt in den sumpfigen Weiden in der Nähe der Rixdorfer Teiche und mündet beim Großen Binnensee in die Ostsee. Es handelt sich um einen der bedeutendsten Flussläufe Schleswig-Holsteins, der sich ferner durch eine hohe Struktur- und Artenvielfalt auszeichnet. Das Naturschutzgebiet besteht zum größten Teil aus dem

Mittellauf der Kossau und weiten Teilen des angrenzenden Talraums. Die Kossau verläuft weitgehend naturnah durch ihr lediglich etwa 100 bis 200 Meter breit eingeschnittenes Tal, bei dem es sich um eine ehemalige Schmelzwasserrinne einer Eiszunge aus der Weichsel-Kaltzeit handelt.

Das Naturschutzgebiet hat eine besondere Bedeutung für verschiedene Vögel. So sind im Naturschutzgebiet z.B. Schlagwirl, Gänsesäger, Eisvogel, Gebirgsstelze und Rohrweihe heimisch. Ebenso gibt es auch Nachweise z.B. von Fischottern und Wasseramsel. In der Flora lassen sich zahlreiche Arten der Roten Liste nachweisen, wie z.B. Wiesen-Glockenblume, Breitblättriges Knabenkraut, Bleiche Segge, Wiesen-Schachtelhalm, Geflügeltes Johanniskraut, Kahler Frauenmantel etc. (Vgl. Rundbrief zur botanischen Erfassung des Kreises Plön, Jahrg. 18, Heft 1/2)

Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Kossautal und angrenzende Flächen" (DE-1729-392) und des EU-Vogelschutzgebietes "NSG Kossautal".

Zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets "Kossautal und angrenzende Flächen" gehört unter anderem die Erhaltung des biotopprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes, die Erhaltung von Kontaktlebensräumen sowie die Erhaltung von größeren zusammenhängenden Rückzugsgebieten (vgl. Kossautal und angrenzende Flächen, FFH DE 1629-391).

Bedingt durch die Lage der Fläche des Ökokontos am Kossautal und im Landschaftsschutzgebiet "Mittleres Kossautal und Umgebung" wird die Bedeutung dieser Fläche für den Naturschutz in dieser Region unterstrichen.

Es ist beabsichtigt, auf der genannten Fläche Maßnahmen zur ökologischen Wertsteigerung durchzuführen und sich diese im Rahmen eines Ökokontos nach §12 Abs. 6 LNatSchG von der UNB des Kreises Plön genehmigen zu lassen. Hierzu dient dieser Antrag.

2. Ausgangssituation

Die Grünlandfläche liegt westlich vom Gut Mühlenfeld und befindet sich in der Mitte zwischen Kühren nach Engelau. Sie gehört zur Gemeinde Helmstorf und zur Gemarkung Mühlenfeld.

Die Fläche wird derzeit als intensives Dauergrünland genutzt. Das Dauergrünland wird ordnungsgemäß bewirtschaftet und im Agrarantrag sind entsprechende Zahlungsansprüche für diese aktiviert (vgl. Anhang). Die überwiegende Bodenart ist Lehm sowie sandiger Lehm. Bei der Vegetationsaufnahme des Grünlandes kann der Fläche als überwiegender Biotoptyp Mesophiles Grünland und auch Artenarmes Intensivgrünland zugeordnet werden. Im Norden und im Süden der Fläche befinden sich bereits kleine Teilbereiche mit Feuchtgrünland mittlere Artenvielfalt.

Im Westen wird die Fläche gesäumt von Wald, der zahlreiche sehr alte Bäume enthält wie Eichen, Rotbuchen, Ahorn, Fichten, Eschen und Lerchen. Von besonderer Bedeutung ist, dass sich im Süd-Westen ein Teich befindet, der bereits für den Naturschutz ein sehr wichtiges Biotop darstellt. Man findet hier zahlreiche Frösche und Reptilien sowie Sumpfschachtelhalm (Equisetum palustre) und Wasserdisteln (Cirsium palus).



Quelle: Eigene Bilder

Im Süden befindet sich ein Knick, der zahlreiche Bäume und Sträucher aufweist wie Hasel, Holunder, Ahorn, Eschen, Weiden und insbesondere sehr alte Eichen. Im Osten wird die Fläche begrenzt durch einen Sandweg, der eine Zuwegung für den Wald ist. Entlang des Weges haben die Eigentümer bereits zahlreiche Obstbäume gepflanzt. Die Pflanzung wurde freiwillig vorgenommen und ist keiner Ausgleichsmaßnahme zuzuordnen.

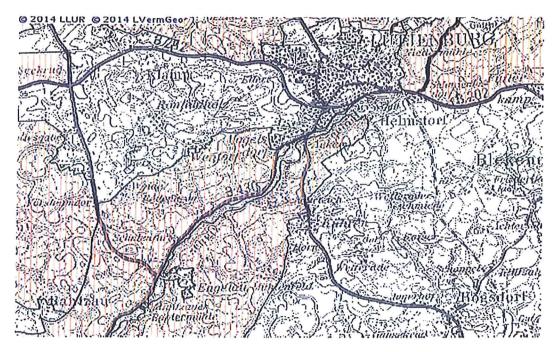




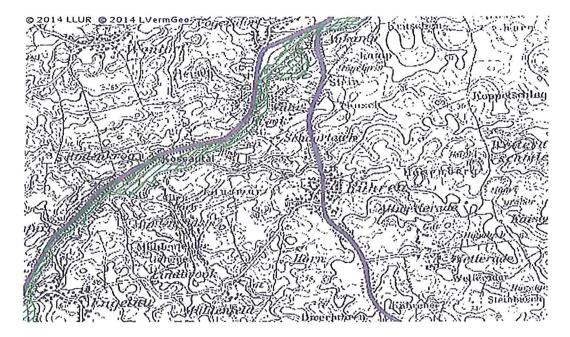
Quelle: Eigene Bilder

Inmitten der Wiese verläuft ein Graben, der einen großen Teil des Wassers aus den Hängen vom Gut Mühlenfeld aufnimmt. Im Waldbereich fließt er durch ein schluchtartiges Tal (typisches Seitental) und mündet dann in die Kossau. Der Graben ist ein Verbandsgewässer und verläuft auf einer Gesamtlänge von 415 m durch das Grünland. Der Graben entwässert sowohl den oben beschriebenen Teich als auch einige Teilbereiche des angrenzenden

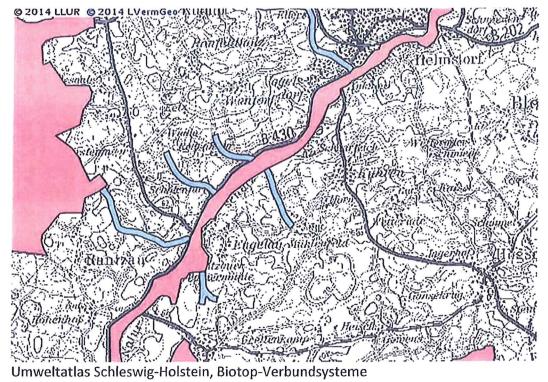
Wie den folgenden Karten zu entnehmen ist, liegt die Fläche nicht nur im Kerngebiet des Landschaftsschutzgebiets, sondern auch direkt in der Verbundachse (Seitental der Kossau) des FFH-Gebiets "Kossautal und angrenzende Flächen" sowie am Naturschutzgebiet "Kossautal". Durch diese besondere Lage wird die Bedeutung der Fläche für den Naturschutz nochmals unterstrichen.

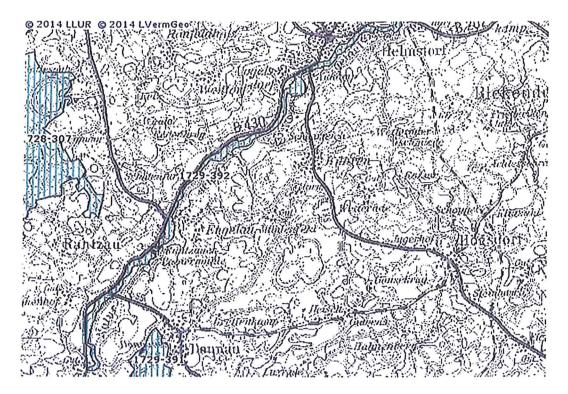


Quelle: Umweltatlas Schleswig-Holstein, Landschaftsschutzgebiet



Quelle: Umweltatlas Schleswig-Holstein, Naturschutzgebiet.





Quelle: Umweltatlas Schleswig-Holstein, FFH-Gebiet

3. Entwicklungsziel

Die Grünlandfläche wird insgesamt aufgewertet und als Gesamtkomplex langfristig gesichert. Zur ökologischen Aufwertung der Fläche wird die Nutzung extensiviert. Folgende Maßnahmen sind im Einzelnen geplant:

a.) Extensives Grünland

Aus der gesamten Grünlandfläche wird extensives Dauergrünland. Dabei sind folgende Auflagen zu erfüllen:

- Keine Ausbringung von organischem/mineralischem Dünger, Gülle oder Klärschlamm
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Keine Nach-Saat zur Verbesserung der Narbe
- Kein Bodenumbruch
- Vorbereitendes Schleppen oder Walzen ist aus Rücksicht auf die Fauna erst ab dem 1.10. eines jeden Jahres möglich
- Beweidung zwischen Mai und Oktober mit max. 1 GV pro ha
- Alternativ: Mahd nicht vor dem 1. Juli, zweite Mahd ab dem 15. August

Durch die Extensivierung profitieren geschützte Arten: Es werden neue geeignete Sommerlebensräume geschaffen.

b.) Artenschutzmaßnahme – Anlage eines Kleingewässers

Als zusätzliche Artenschutzmaßnahme wird im Norden der Fläche ein zusätzliches Kleingewässer angelegt. In diesem Bereich befindet sich bereits Feuchtgrünland mittlerer Artenvielfalt. Das Kleingewässer sollte nicht größer als 200 m2 sein und eine Tiefe von 1,50 m nicht überschreiten. Wichtig ist, dass das Gewässer flach auslaufende Ufer hat, damit es für Amphibien und Reptilien leicht zugänglich ist. Der Flachwasserbereich wird nach Süden hin ausgerichtet. Durch diese Maßnahme wird eine zusätzliche Vernässung und ein zusätzliches Biotop geschaffen. Dieses Biotop dient als Laichhabitat und als Sommer- und Winterlebensraum für Amphibien und Reptilien, wie z.B. den Kammermolch oder den Laubfrosch.

Eine aus dem angrenzenden Wald kommende Drainageleitung wird aufgenommen. Ziel soll es sein, dass das aus dem Wald fließende Wasser in diesem Bereich in das Kleingewässer laufen kann. Bedingt durch die Hanglage wird das Wasser aus dem Kleingewässer in das vorbeilaufende Verbandsgewässer eingeleitet.

c.) <u>Artenschutzmaßnahme – Aufhebung von Drainage, Schaffung eines zusätzlichen</u> Feuchtgebietes

Bisher wird der Teich, der sich im Süd-Westen der Grünlandfläche befindet, durch ein KG-Rohr entwässert. Diese KG-Rohr wird aufgenommen und ein neuer, nicht verrohrter Abfluss geschaffen. Hierzu wird das natürliche Gefälle genutzt und eine flache Rinne mit einer Tiefe von ca. 50 cm ausgebaggert. Die Rinne mündet in den bereits erwähnten Graben. Sie wird eine Gesamtlänge von ca. 105 m haben und ca. 1,50 m breit sein und einen Verlauf mit mehreren kleinen Bögen haben. Durch diese Maßnahme wird eine zusätzliche Vernässung und ein flaches Gewässer geschaffen. Durch die leichte Erwärmung von diesem flachen Feuchtgebiet wird die Reproduktion von Amphibien und Reptilien gefördert – ein zusätzliches Laichareal entsteht! Ferner wird eine natürliche Vernetzung von Graben und Teich hergestellt.

d.) Artenschutzmaßnahme – Knickbepflanzung und Pflanzung weiterer Obstbäume

Wie bereits oben erwähnt, wurden entlang des Grünlandes bzw. des Feldweges Obstbäume gepflanzt. Diese Reihe von Obstbäumen wird bis zum Wald durch die Pflanzung 8 weiterer Obstbäume ergänzt.

Insgesamt hat dieser Streifen eine Länge von 332 m. Er wird auf einer Breite von 7 m gegattert, um vor Wildverbiss geschützt zu sein. Innerhalb des Gatters erfolgt zu den vorhandenen Obstbäumen eine Knickbepflanzung und zwar wie folgt:

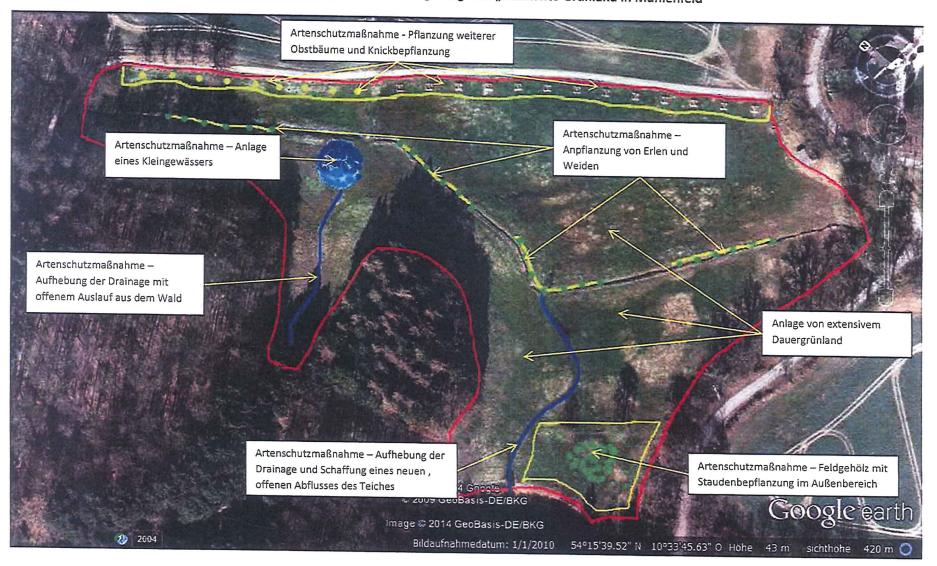
- Entlang des Weges werden in zwei Reihen niedrig wachsende Knickgehölze aus Hasel, Hainbuche, Kirschen und Feldahorn gepflanzt,
- dann folgt eine Pflanzung aus typischen Staudengehölzen wie Pfaffenhütchen,
 Weißdorn, Vogel-und Traubenkirsche
- der letzte Streifen zur Wiese hin wird im Gatter mit Rosa Regusa bepflanzt.
- Wichtig ist, dass bei der Anpflanzung zu den Obstbäumen ein ausreichender Abstand eingehalten wird (ca. 3m).

Durch diese Maßnahme werden Kleinstrukturen im Acker-bzw. Grünlandbereich zur Aufwertung von Lebensräumen als Nahrungs- und Lebensraum insbesondere für Vögel und Insekten geschaffen. Ebenso fördert diese Maßnahme die Übergangsstrukturen vom angrenzenden Wald zu den Ackerlebensräumen.

e.) <u>Artenschutzmaßnahme – Anpflanzung von Erlen und Weiden am</u> <u>Entwässerungsgraben</u>

Entlang des durch das Grünland fließenden Grabens werden in einzelnen Gruppen Erlen und Weiden gepflanzt, und zwar auf der Ostseite des Grabens. Die Pflanzung erfolgt in einem Abstand von 2m von Baum zu Baum. Es werden 4 Anpflanzungen mit

Flächenübersicht und geplante Maßnahmen zur ökologischen Wertsteigerung vom "Ökokonto Grünland in Mühlenfeld"



einer jeweiligen Gesamtlänge von 40m durchgeführt. Dies sorgt für eine Beschattung des Gewässers. Damit aber auch Sonnenbereiche erhalten bleiben, haben die Anpflanzungen einen Abstand von 40m zueinander.

f.) Artenschutzmaßnahme – Staudenbepflanzung / Feldgehölz

Auf der Grünlandfläche wird im Süd-Westen eine 1918 qm große Anpflanzung mit angelegt. Als natürliche Grenzen dient im Süden der Knick zur Straße und im Westen der Uferbereich des Teiches. Zu beiden Biotopen wird ein Abstand von mindestens 5m eingehalten. Im Osten befinden sich zweite Kastanien, die als Begrenzung dienen.

Die Anpflanzung wird zum Schutz vor Wildverbiss in den ersten Jahren komplett gezäunt. Die Anpflanzung wird so angelegt, dass die Bepflanzung in drei Zonen erfolgt: Der äußere Rand enthält eine Mischung aus Schneeball, Hartriegel, Wildrose, Schlehe, Schwarzdorn, Kreuzdorn und Pfaffenhütchen (Pflanzabstand 2 x 1 mtr.). Der darauf folgende Rand wird mit Bäumen 2. Ordnung bepflanzt: Eberesche, Feldahorn. In die Mitte werden Bäume der ersten Ordnung gepflanzt: Eiche, Buche, Kirsche. Auch durch diese Maßnahme werden Kleinstrukturen im Acker- bzw. Grünlandbereich zur Aufwertung von Lebensräumen als Nahrungs- und Lebensraum insbesondere für Vögel und Insekten geschaffen- neue Kontaktlebensräume entstehen!

4. Ergänzungen zu den Entwicklungszielen

Zu den Problemen der Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete in Schleswig-Holstein gehört unter anderem der Nährstoffeintrag aus der Landwirtschaft. Durch die Extensivierung wird nicht nur neues artenreiches mesophiles Grünland geschaffen, sondern es werden auch die Nährstoff-Einträge aus der Landwirtschaft (insbesondere Phosphoreinträge, Stickstoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Flächennutzung) reduziert und damit gezielt der anthropogenen Eutrophierung der Gewässer der Kossau entgegengewirkt. Wie bereits oben erwähnt, gehört zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets "Kossautal und angrenzende Flächen" unter anderem die Erhaltung des biotopprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes!

Ein weiterer wichtiger Aspekt des Ökokontos ist, dass durch die Schaffung der Neuanpflanzungen und der Feuchtgebiete auch die Landschaftsästhetik sowie das vielfältige und charakteristische Landschaftsbild verbessert werden.

Der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Mittleres Kossautal und Umgebung" (vgl. Kreisverordnung vom 30. März 1999) ist Folgendes zu entnehmen: "Das Landschaftsschutzgebiet eignet sich besonders für Maßnahmen, die die Lebensbedingungen

von Tier- und Pflanzenarten der natürlichen Lebensgemeinschaft verbessern"; "das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung und Entwicklung der ökologisch besonders bedeutsamen und vielfältigen naturnahen bis natürlichen Biotopstrukturen und-funktionen". Durch die Maßnahmen des Ökokontos werden diese Grundsätze erreicht.

Das Ökokonto "Grünlandfläche in Mühlenfeld" trägt in einem hohen Maße dazu bei, die vorhandenen Schutzgebiete (Naturschutzgebiet "Kossautal", Landschaftsschutzgebiet "Mittleres Kossautal und Umgebung", FFH-Gebiet "Kossautal und angrenzende Flächen", EU-Vogelschutzgebietes "NSG Kossautal") in ihrem Zustand zu erhalten und zu verbessern. Zusätzlich werden neue Biotope und Kontaktlebensräume geschaffen.

5. Flächenübersicht

Die bereits bestehenden Landschaftselemente, wie Knicks und Gräben, die an den Flurstücks-Grenzen verlaufen, gehören nicht mit zur Ökokontofläche und werden daher von der Bruttofläche abgezogen.

Tabelle: Übersicht nach Flurstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße (m2)	betroffene Fläche (m2)	Nutzung	Maßnahme
Mühlenfeld	2	3/1	193.025,00	43657,00	Intensives Dauergrünland	Extensives Grünland
Mühlenfeld	2	3/1	193.025,00	200,00	Intensives Dauergrünland	Kleingewässer
Mühlenfeld	2	3/1	193.025,00	158,00	Intensives Dauergrünland	Natürlicher Abfluss, Aufhebung der Drainage
Mühlenfeld	2	3/1	193.025,00	2324,00	Intensives Dauergrünland	Knickanpflanzung, zu- sätzliche Obstbäume
Mühlenfeld	2	3/1	193.025,00	320	Intensives Dauergrünland	Erlen- und Weidenanpflanzung
Mühlenfeld	2	3/1	193.025,00	1918	Intensives Dauergrünland	Staudenbepflanzung, Buchen und Eichen
Summe				48.577,00		

Die Gesamtfläche des Ökokontos beträgt 48.577 m2.

6. Kalkulation Ökopunkte Ökokonto "Grünland in Mühlenfeld"

Kalkulation Ökopunkte

Biotopform	Flächengröße	Anrechnungsfaktor	Ökopunkte Basiswert	Zuschlag Lage (FFH, Biotop., etc.)		Artenzuschlag		Summe
		-		in %	Punkte	in %	Punkte	
Dauergrünland	48.577,00	0,80	38.861,60	10%	3.886,16	35%	13.601,56	56.349,32
		-						30.043,32

7. Anlagen

- Übersichtskarte 1:25.000
- Karte Ausgangssituation 1:5.000
- Auszug Agrarantrag
- Auszüge Katasteramt
- Flurkartenauszug

8. Einwilligung

Mit diesem Antrag wird gleichzeitig folgende Einwilligung erteilt:

